

## Schalltechnisches Beratungsbüro

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz Wendalinusstraße 2 66606 Sankt Wendel Tel. 06851 - 93 98 93 - 0

GSB GbR Wendalinusstraße 2, 66606 Sankt Wendel

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Bau-, Umwelt- und Rechtsabteilung z. Hd. Frau Corinna Lunkenheimer Hospitalstraße 22 55435 Gau-Algesheim

> Sankt Wendel, 21.12.2020 20101\_20201218\_b01

## Ortsgemeinde Ockenheim, Bebauungsplan 'Ortsmitte' **Hier: Schalltechnische Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller, sehr geehrte Frau Lunkenheimer,

im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 'Ortsmitte' der Ortsgemeinde Ockenheim wird u. a. auch der Belang des Immissionsschutzes behandelt. In Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen handelt es sich bei der Planungsabsicht nicht um ein Vorhaben, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Eine mit der Planung einhergehende schalltechnische Konfliktsituation mit der angrenzenden Wohnbebauung wird somit von der zuständigen Behörde mit der Wahl des Verfahrens (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) nicht gesehen.

Bei Veranstaltungen, die im Bereich der Ortsmitte stattfinden ('Wieder Wein um sechs', Kerb, Sommerkino, Weihnachtsspiele der Kirchenmusik, etc.) kommt zur Beurteilung der Geräuschimmissionen an schutzwürdigen Nutzungen die

Freizeitlärm-Richtlinie ('Hinweisen zur Beurteilung von Freizeitlärm')<sup>1</sup>

zur Anwendung. In der Richtlinie werden Immissionsrichtwerte für unterschiedliche Beurteilungszeiträume genannt, deren Einhaltung wünschenswert ist. Oftmals jedoch können aufgrund räumlicher Nähe zwischen Freizeitanlagen (hier Veranstaltungsplatz) und Wohnnutzungen trotz verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Lärmminderungsmaßnahmen diese Immissionsrichtwerte bei größeren kulturellen Veranstaltungen nicht eingehalten werden.

Aus diesem Grund beschreibt die Freizeitlärm-Richtlinie Sonderfallbetrachtungen. Gemäß den Ausführungen der Freizeitlärm-Richtlinie (Kapitel 4.4) können solche Veranstaltungen gleichwohl in Sonderfällen zulässig sein, wenn sie

<sup>&#</sup>x27;Hinweisen zur Beurteilung von Freizeitlärm' (Freizeitlärm-Richtlinie), erarbeitet durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 06.03.2015, eingeführt in Rheinland-Pfalz mit dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 22.07.2015

GSB GbR 21.12.2020

• eine hohe Standortgebundenheit (d. h. besonderer örtlicher oder regionaler Bezug) oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen und zudem

zahlenmäßig eng begrenzt durchgeführt werden.

Die Veranstaltungen in der Ortsgemeinde Ockenheim finden nur selten innerhalb eines Kalenderjahres statt. Die Zahl der seltenen Ereignisse ist durch die Genehmigungsbehörde festzulegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behörde auch eine Verschiebung der Nachtzeit um bis zu 2 Stunden als zumutbar einstufen.

Die Veranstaltungen, die auf den Dorfplatz stattfinden, können im Sinne der Freizeitlärm-Richtlinie als sozial adäquate Veranstaltungen mit einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung angesehen werden, da diese insbesondere von den Bewohnern des Ortes selbst durchgeführt und besucht werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass vom Grundsatz her die Planungsabsichten mit den schutzwürdigen Wohnnutzungen in der Umgebung aus schalltechnischer Sicht als verträglich eingestuft werden können. Bei Veranstaltungen, die über das übliche Maß hinausgehen, entscheidet die Behörde im Einzelfall.

Sofern Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, melden Sie sich bitte.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Strünke-Banz